

KINDERERZIEHUNGSZEITEN
in der
gesetzlichen Rentenversicherung
für
Mitglieder berufsständischer
Versorgungseinrichtungen



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960.**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN.**

KINDERERZIEHUNGSZEITEN GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Rechtslage bis Juli 2009

Grundsätzlich waren gemäß § 56 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VI Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten eines berufsständischen Versorgungswerkes befreit worden sind.

Aufgrund von Klagen einzelner Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk keine vergleichbare Leistung wie die gesetzliche Rentenversicherung in ihrem Leistungsrecht vorhält.

Die Deutsche Rentenversicherung hat das Urteil des BSG anerkannt, deshalb ist es möglich, dass nunmehr alle betroffenen Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen ihre Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkennen lassen können. Eine entsprechende Antragstellung bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist unbedingt

erforderlich. Dies geschieht über die Beratungs- und Auskunftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, beträgt die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung 12 Monate, für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, werden für jedes Kind 36 Monate als Kindererziehungszeit anerkannt. Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten erfüllt sind, richtet sich nach § 56 SGB VI und wird von der Deutschen Rentenversicherung überprüft.

Regelmäßig haben Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen außer den Kindererziehungszeiten keine weiteren Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie von der dortigen Versicherungspflicht befreit wurden. Deshalb führt zwar die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zu Versicherungszeiten, diese reichten aber oftmals nicht aus, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat nur derjenige Versicherte einen Anspruch auf Regelaltersrente, der die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt hat.

Diesen Missstand hat die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) beim Gesetzgeber moniert, und der Gesetzgeber hat darauf reagiert.

Neue Rechtslage

Mit der Änderung des Sozialgesetzbuches VI hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen. Die Regelung sieht im Einzelnen wie folgt aus:

1. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In Anwendung des § 56 Abs. 4 SGB VI werden Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten eines berufsständischen Versorgungswerkes befreit sind, die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Somit können sich alle betroffenen Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke ihre Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung anerkennen lassen, wenn die Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches dafür vorliegen.

2. Die Nachzahlung bzw. Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit ist möglich.

Diese Möglichkeit ist ein wichtiger Schritt für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die trotz Anerkennung von Kindererziehungszeiten die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllen. Diese können nunmehr die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten durch freiwillige Beiträge auffüllen. Hierbei müssen folgende Gruppen unterschieden werden:

a.) **Mitglieder, die vor dem 01.01.1955 geboren sind.** Diese Mitglieder haben zwei Möglichkeiten:

1.) Sie können gemäß § 282 Abs. 1 SGB VI, wenn sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erfüllen der allgemeinen Wartezeit notwendig sind. Diese Mitglieder können demnach bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze warten, bis sie von der Nachzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen. **Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen kann frühestens 6 Monate vor der Regelaltersgrenze beantragt werden.**

2.) **Alternativ** können sie aber auch **rechtzeitig** vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 7

KINDERERZIEHUNGSZEITEN GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

SGB VI stellen und regelmäßig mindestens so viele freiwillige Beiträge entrichten, bis die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist, wenn der Zeitraum bis zur Erfüllung der Regelaltersgrenze ausreicht.

Beispiel 1

Eine Ärztin ist im Mai 1947 geboren und hat zwei Kinder, die 1980 und 1983 geboren sind. Dies ergibt 24 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung.

LÖSUNG:

Diese Ärztin ist vor dem 01.01.1955 geboren und fällt damit unter die Gruppe der Mitglieder, die mit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung warten kann. Da sie im Jahr 2012 die Regelaltersgrenze erreicht, hätte sie ohnehin nicht mehr die Möglichkeit, durch Zahlung von regelmäßigen freiwilligen Beiträgen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung am 01.07.2012 die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen.

Sie kann frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Nachzahlung beantragen und für 36 Monate freiwillige Beiträge leisten, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen. Damit hat sie einen Anspruch auf Altersrente.

b.) Mitglieder, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, müssen die allgemeine Wartezeit bereits mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht haben. Wenn sie mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, haben sie keine Nachzahlungsmöglichkeit mehr. Diesen Mitgliedern ist zu empfehlen, rechtzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 7 SGB VI zu stellen.

Beispiel 2

Eine Ärztin, im August 1968 geboren, hat ein Kind, das im Jahr 1995 geboren wurde. Dies ergibt 36 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung.

LÖSUNG:

Diese Ärztin ist der Gruppe der Mitglieder zuzuordnen, die nach dem 31.12.1954 geboren ist. Sie muss rechtzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres am 01.09.2035 einen Antrag auf freiwillige Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung stellen und für mindestens 24 Monate freiwillige Beiträge leisten, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen. Die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten muss sie mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze bereits erfüllt haben.

Anmerkung: Hätte die Ärztin in Beispiel 2 zwei Kinder, die in 1992 oder später geboren sind, würden ihr sechs Jahre Versicherungszeit anerkannt und die Wartezeit von 60 Monaten wäre bereits erfüllt. Sie müsste nichts weiter tun, denn es bestünde bereits ein Anspruch auf Regelaltersrente.

Lohnt sich die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen?

(Berechnung für das Beispiel 1 auf der Basis der Rechengrößen, die ab Juli 2011 gültig sind)

12 Monate Versicherungszeit für Kindererziehungszeiten ergeben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den momentan gültigen Berechnungsfaktoren einen Rentenanspruch von 27,47 Euro monatlich. Bei 24 Monaten verdoppelt sich der monatliche Rentenanspruch auf 54,94 Euro.

Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2012 monatlich 78,40 Euro. Insgesamt ergäbe sich somit eine Nachzahlung von 2.822,40 Euro (78,40 Euro * 36 Monate). Der Rentenanspruch, der sich aus der Nachzahlung errechnet, beläuft sich, basierend auf den Bezugsgrößen des Jahres 2011, auf ca. 12,50 Euro monatlich. Somit hätte die Ärztin aus Beispiel 1 einen gesamten Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 67,44 Euro monatlich bzw. 809,28 Euro pro

Jahr, die sie ab dem 01.07.2012 beziehen kann. Dies bedeutet, in rd. 3,5 Jahren ist die freiwillige Nachzahlung in Form von Rentenzahlungen zurückgeflossen.

Noch günstiger wird die Berechnung für die Ärztin in Beispiel 2. Da sie bereits 36 Monate an Versicherungszeiten auf dem Konto hat, muss sie nur noch 24 Monate bis zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten mit freiwilligen Beiträgen auffüllen. Bei den Berechnungen muss immer einkalkuliert werden, dass es ohne eine Nachzahlung keine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung gibt. Es ist deshalb zu empfehlen, die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zu erfüllen, um in den Genuss einer Regelaltersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung zu kommen.

Nachzahlung auch für Rentenbezieher/Innen möglich

Interessant an dieser Regelung ist weiterhin, dass auch Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben und bereits Rente vom Versorgungswerk beziehen, von der Nachzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen können. Diese müssen sich allerdings erst, wenn dies nicht bereits geschehen ist, die Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung anerkennen lassen und die Nachzahlung freiwilliger

KINDERERZIEHUNGSZEIT GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Beiträge, die zur Erfüllung der Wartezeit notwendig sind, beantragen. Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird dann nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft gezahlt.

Diese Personen, die die Wartezeit von 60 Monaten noch nicht erfüllt, aber bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht bzw. überschritten haben, sollten sich mit einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung setzen.

Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenkasse

Eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann auch Auswirkungen auf die Krankenversicherung derjenigen Rentenbezieher/Innen haben, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Wer keine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, kann nach den Vorschriften des SGB V nicht in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden, auch wenn er die sonstigen Vorversicherungszeiten erfüllt. Ihm bleibt als Rentenbezieher nur die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse. Die freiwillige Krankenversicherung ist allerdings oftmals teurer als die Krankenversicherung der Rentner, weil dort alle Einkünfte, im Gegensatz zur Krankenversicherung der Rentner, einer

Beitragspflicht unterworfen werden.

Aufgrund der fehlenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind sicher in der Vergangenheit auch einige Rentenbezieher/Innen von berufsständischen Versorgungswerken nicht Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner geworden. Mit dem Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich diese Einstufung ändern. Hier ist eine Rücksprache mit der Krankenkasse zu empfehlen.



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevgl.de
www.aevgl.de